

966/969 für St. Vincenz sagte, seine *milites* hätten nicht überredet werden können, das Klosterland zurückzugeben¹⁴⁴); wenn er eine zwangsweise Wiedereinziehung für unmöglich hielt, so entsprach das durchaus dem behutsamen Vorgehen der Cluniacenser bei der Rückgewinnung laikaler Eigenkirchen¹⁴⁵).

Man wird auch ein Echo der Auffassung weltlicher Kreise, wie es ähnlich in dem allerdings wesentlich älteren *Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma*, aber auch in anderen Quellen aufklingt¹⁴⁶), in der Bemerkung des Eutitius erblicken dürfen, die Kirche sei ursprünglich allein auf den geistlichen Bereich beschränkt gewesen (*olim solis spiritualibus intentus*); es war ihm ein Problem, daß sie sich später nach Art der *respublica* auf Magistrate und Defensoren zu stützen begann¹⁴⁷). Er hielt daher dem Theophilus die Frage entgegen, was man denn von der Besitzlosigkeit der Urkirche her gegen die Entfremdung von Kirchengut überhaupt sagen könne. Freilich ließ er sich sofort von dem Argument des Theophilus überzeugen, der darauf hinwies, daß Ananias und Saphira bestraft worden seien, weil sie der Urgemeinde etwas von ihrem eigenen Gut vorenthalten hätten und daß daher die modernen Usurpatoren von Kirchengut erst recht zu verurteilen seien, die ja nicht etwa ihr Eigentum zurückforderten, sondern das raubten, was andere um ihres Seelenheils willen der Kirche geschenkt hätten.

¹⁴⁴) Das sich hier andeutende Bild sieht also etwas anders aus als das, das H.-E. Mager, Studien über das Verhältnis der Cluniazenser zum Eigenkirchenwesen (in dem unten Anm. 155 zitierten Sammelband S. 169 ff., S. 208) für das 11. Jahrhundert gewinnt, daß nämlich die Polemik gegen Laienrechte an kirchlichem Besitz gerade von den Bischöfen, nicht von den Mönchen Clunys, ausging.

¹⁴⁵) Darauf verwies jetzt auch R. Folz, Aspects du prieuré clunisien, Bulletin du Centre international d'Etudes romanes 4 (1959) 9.

¹⁴⁶) Der Libellus erinnerte an die Zeit, da der Papst *nihil aliud praeter ecclesiarum et clericorum haberet curam*; vgl. die Ausg. von G. Zucchetti, Il Chronicon di Benedetto monaco di S. Andrea del Soracte (Fonti per la storia d'Italia 55, 1920) S. 192. — Über laikale Vorwürfe gegen den reichen Kirchenbesitz vgl. Lesne, Histoire de la propriété ecclésiastique 2, 3, 101 Anm. 1; für das 9. Jh. vgl. schon B. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen 1 (1874) 318, und 2 (1876) 151 f.; E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches 1² (1887) 118.

¹⁴⁷) Vgl. unten S. 70; auch dem Verfasser der Pseudo-Isidorischen Dekretalen war dieses Problem aufgestoßen, und er hatte sich (ed. Hinschius S. 248) damit beruhigt, daß Konstantin nicht nur den Übertritt zum Christentum, sondern auch den Bau von Kirchen und ihre Ausstattung mit Gütern erlaubt habe; fast als ein Beispiel solcher Schenkungen hatte er dann den Text des Constitutum Constantini folgen lassen (ebd. S. 249). Dem Verfasser des Dialogus müssen diese Gedanken bekannt gewesen sein, da er von einem bei Ps.-Isidor kurz vorher (S. 247) stehenden Zitat ausging.